

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 77

Helmstedt, den 09.12.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

195.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental	520
196.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rennau	525
197.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben	530
198.	Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt	534
199.	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung von sechs bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	548
200.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	549
201.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Kreistag	550

195.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 11. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Mariental".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Die Gemeinde Grasleben überträgt der Samtgemeinde Grasleben gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Mariental zeigt in blau über einem erniedrigten, silber-rot geschachteten Balken zwei gekreuzte Abtstäbe.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb; sie zeigt die Symbole des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Mariental, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,-- €,
 - Einlegen von Rechtsmitteln,
 - Abschluss von Mietverträgen,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen sowie
 - Vorrangseinräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - bei Verfügungen über Gemeindevermögen 8.000,-- €,
 - bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
 - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €
 - Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Mariental zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de bereitgestellt werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Mariental. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich ausschließlich auf der Internetseite www.grasleben.de. Ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet wird in den Aushangkästen angebracht.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mariental vom 17.11.2016 außer Kraft.

Mariental, 11. November 2021

gez. Klein

Bürgermeister

gez. Oertel

Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 77 vom 09.12.2021

196.

Bekanntmachung der

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Rennau

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 10. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Rennau".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Die Gemeinde Rennau überträgt der Samtgemeinde Grasleben gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rennau zeigt in gelb einen blau-gelben Hasenkopf in einem blauen Winkel.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Rennau, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,-- €,
 - Einlegen von Rechtsmitteln,
 - Abschluss von Mietverträgen,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen sowie
 - Vorrangearrangements,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - bei Verfügungen über Gemeindevermögen 8.000,-- €,
 - bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
 - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €
 - Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6 **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rennau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de bereitgestellt werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Rennau. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich ausschließlich auf der Internetseite www.grasleben.de. Ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet wird in den Aushangkästen angebracht.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rennau vom 16.11.2016 außer Kraft.

Rennau, 10. November 2021

gez. Michel

Bürgermeister

gez. Nitsche

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 77 vom 09.12.2021

197.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 08. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Grasleben".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Die Gemeinde Grasleben überträgt der Samtgemeinde Grasleben gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben:

Die Wirtschafts- und Tourismusförderung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grasleben zeigt in silber einen grünen Schräglinksbalken, belegt mit einem silbernen Salzhaken.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün - weiß. Sie enthält auf grün-weißem Feld das Wappen der Gemeinde Grasleben in seinen Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 8.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 8.000,-- Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 10.000,-- €,
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,-- €,
 - Einlegen von Rechtsmitteln,
 - Abschluss von Mietverträgen,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen sowie
 - Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - bei Verfügungen über Gemeindevermögen 8.000,-- €,
 - bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,-- €,
 - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,-- €
 - Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Grasleben zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss

übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de bereitgestellt werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Grasleben unter www.grasleben.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Grasleben. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.grasleben.de und in dem Aushangkasten am Rathaus der Samtgemeinde Grasleben. In den übrigen Aushangkästen wird ein entsprechender Hinweis über die Bereitstellung im Internet und im Aushangkasten am Rathaus angebracht.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben vom 14.11.2016 außer Kraft.

Grasleben, 08. November 2021

gez. Strauß

Bürgermeister

gez. Janze

Gemeindedirektor

198.

Bekanntmachung der Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Helmstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – (**FwVO**) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben-Reinsdorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO), die Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG werden die Ortsfeuerwehren der Stadt Helmstedt in die Bereiche Nord und Süd aufgeteilt.
Zum Bereich Nord gehören die Ortsfeuerwehren Helmstedt, Emmerstedt und Barmke und zum Süden die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben-Reinsdorf.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister oder durch die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 2. stellv. Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.
- (3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister die Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahr. Die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin bzw. der 1. stellv. Stadtbrandmeister soll aus einem anderen Abschnitt kommen als die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z. B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 6

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - c) Überwachung der Durchsetzung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- h) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Helmstedt für den Bereich der der Freiwilligen Feuerwehr,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/innen oder dem bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der oder dem Stadtseniorenbeauftragten und ggf. den nach § 5 bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung/Ehrenabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 21).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - e) der Betreuerin oder dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Seniorenbeauftragten oder dem Seniorenbeauftragten.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann, die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte soll aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen

und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchst. d und e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Falls niemand widerspricht, kann durch Zuruf abgestimmt werden. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Helmstedt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Virtuelle Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sofern die Rechtslage Präsenzsitzungen und/ oder Versammlungen verbietet oder die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung dies für notwendig erachtet, können Kommandositzungen und Mitgliederversammlungen gemäß § 6, 7 und 8 im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Allen Mitgliedern und etwaigen sonst. Teilnehmern sind unabhängig vom verwendeten technischen Weg rechtzeitig vor der Sitzung/ Versammlung, die notwendigen Zugangsdaten (Link, Einwahlnummer, etc.) zugänglich zu machen. Die Mitglieder und etwaigen sonst. Teilnehmer haben bei der Einwahl ihren vollständigen Namen anzugeben. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (2) Verfahren zur Besetzung von Vorschlägen gemäß § 9 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5 NBrandSchG sind grds. schriftlich durchzuführen und sollten im Regelfall nicht Gegenstand virtueller Veranstaltungen sein. Sofern keiner der Stimmberechtigten vor der Abstimmung widerspricht, ist eine offene Stimmabgabe und somit virtuelle Abstimmung möglich. Diese erfolgt nach Aufruf der/s jeweiligen Wahlberechtigten durch den/ die Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/in. Die Stimmabgabe ist im Nachgang schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, zu bestätigen.
- (3) Bei Präsenzveranstaltungen nach § 6, 7 und 8, kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag, eine Teilnahme auf elektronischem Wege ermöglicht werden, sofern die technischen Voraussetzungen am Sitzungs- bzw. Versammlungsort gegeben sind. Über die Zulassung zur virtuellen Teilnahme entscheidet die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen gilt Abs. 2 Sätze 2 – 4 entsprechend.

§ 11

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie gesundheitlich geeignet sind und die gesetzlichen Altersvorgaben erfüllen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Helmstedt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 2). Die Stadt Helmstedt sowie die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister sind über die Aufnahme zu informieren.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung/ Ehrenabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 12

Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung/Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung/ Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 13

Angehörige der Reserveabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie vorübergehend, zeitlich unbestimmt, an der Teilnahme am Einsatz- und

Ausbildungsdienst verhindert sind. Eine Rückkehr in die Einsatzabteilung ist aber grundsätzlich vorgesehen und bedarf der erneuten Antragstellung und Zustimmung des Ortskommandos.

- (2) Angehörige der Reserveabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (3) Angehörige der Reserveabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 14

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Weiteres regelt die als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung.

§ 15

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Helmstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Ehrenbezeichnungen/ Ehrenmitglieder

- (1) Für besondere Verdienste als langjährige/r Standbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister kann durch den Rat der Stadt Helmstedt auf

Vorschlag des Stadt- bzw. Ortskommandos die Bezeichnung Ehrenstadtbrandmeisterin/ Ehrenstadtbrandmeister bzw. Ehrenortsbrandmeisterin/ Ehrenortsbrandmeister verliehen werden. Für die jeweilige Stellvertreterin/ den jeweiligen Stellvertreter, kann die Bezeichnung Ehrenbrandmeisterin/ Ehrenbrandmeister verliehen werden.

Das Mindestalter für die Verleihung beträgt 50 Jahre und setzt eine durchgängige Mindestamtsträgerschaft von 15 Jahren im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis voraus. Kommissarische Berufungen werden angerechnet.

- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 17

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Helmstedt.

§ 19

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.

Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. Das Ortskommando ist darüber zu informieren.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 20

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften im Land Niedersachsen (u. a. FwVO) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Helmstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr

können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 22

Vorübergehende Suspendierungen

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 21 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt vom 21.12.2017 außer Kraft.

Helmstedt, 11.2021

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

199.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung von sechs bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung zum 01.01.2022 öffentlich bekannt gegeben:

- Herrn Mike Cohn, Poststraße 11, 38372 Büddenstedt für den Kehrbezirk 10506,
- Herrn Michael Golla, Glückaufstraße 15, 38364 Schöningen für den Kehrbezirk 10508,
- Herrn Hans-Joachim Bode, Annabergstraße 1, 38364 Schöningen für den Kehrbezirk 10510,
- Herrn Karsten Bahr, Alte Schwanefelder Weg 28, 38350 Helmstedt für den Kehrbezirk 10511,
- Herrn Frank Burghardt, Hinter den Höfen 18, 38464 Groß Twülpstedt für den Kehrbezirk 10901,
- Herrn Günter Weise, Ostring 19C, 38358 Velpke für den Kehrbezirk 10906.

Die Bestellungen erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre, enden jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Sie enden daher mit Ablauf des 31.12.2028 bzw. für Herrn Mike Cohn mit Ablauf des 30.11.2027, für Herrn Hans-Joachim Bode mit Ablauf des 31.03.2028 und Herr Günter Weise mit Ablauf des 30.09.2027.

Landkreis Helmstedt, 07.12.2021
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen –

ABl.-Nr. 77 vom 09.12.2021

200. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 14.12.2021, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 07.09.2021
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge
9. Mdl. Sachstandsbericht zur Digitalisierung
10. Durchführung der künftigen Sitzungen des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen in den landkreiseigenen Schulen
11. Umwandlung der Hauptschule Eichendorffsschule Schöningen in eine Oberschule
12. Bildung einer Steuerungsgruppe Schulentwicklungsplanung
13. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 29.11.2021

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 77 vom 09.12.2021

201. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 15.12.2021, findet um 16.00 Uhr in der Börnekenhalle, Zum Börnecken 25, 38165 Lehre, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.11.2021
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
- 8.1 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 29.11.2021
hier: Dauerhafter Erhalt der Förderschule Lernen (Wichernschule) im Landkreis Helmstedt
9. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt
10. Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige
11. Satzungsänderung Geschäftsbereich Jugend
12. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Helmstedt
13. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG
hier: Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Helmstedt in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“
14. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht
hier: Amtszeit vom 27. April 2022 bis zum 26. April 2027
15. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergericht
hier: Amtszeit vom 24. August 2022 bis zum 23. August 2027

16. Berufung eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
17. Besetzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen
18. Bestimmung von Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Helmstedt in der Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages
19. Bestimmung von drei neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
20. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen
hier: Wirtschaftsregion Helmstedt
21. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen
hier: Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e. V.
22. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen
hier: Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
23. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen
hier: Allianz für die Region GmbH
24. Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des Aller-Ohre-Verbandes zu einem Unterhaltsverband mit Wasser und Bodenverband
25. Beschluss über den Jahresabschluss 2016
26. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2016
27. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE) – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – ab dem 01.07.2022
28. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2022
29. Weiterführung einer gemeinsamen Hebammenzentrale mit der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Wolfenbüttel

- 30. Gesundheitsregion Landkreis Helmstedt
- 31. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt
- 32. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- 33. Einwohnerfragestunde
- 34. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 03.12.2021

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 77 vom 09.12.2021

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck